Statistischer Bericht

Viehwirtschaft und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2020
Endgültige Ergebnisse

2019 2020 2021

SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Juni 2021

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2138-715
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,00 Euro; 3C310
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6C310

Statistischer Bericht

Viehbestände und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2020
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		3
Schaubilder		
-	Viehbestände im November 2020	5
-	Rinder im November 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	6
-	Schweine im November 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	7
Tabellen		
1	Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2020 in Sachsen-Anhalt	8
2	Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2020	9
3	Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2020	10
4	Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2020 nach Kreisen	12
5	Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2020 in Sachsen-Anhalt	14
6	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	15
7	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	15
8	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	15
9	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2020 nach ausgewählten Merkmalen	16
10	Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2020 nach Tierkategorien	18
11	Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	18

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2020.

Die Viehbestandserhebung ist gemäß Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) eine Stichtagserhebung. Stichtage sind bei der Schweine- und Rindererhebung jeweils der 3. Mai und der 3. November, bei den Schafbeständen nur der 3. November.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden weiterhin für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden somit die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung der Landwirtschaft.

Bei der **Rindererhebung** erfolgt seit Mai 2008 die Erfassung der Merkmale allgemein durch sekundärstatistische Auswertung der HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssytem für Tiere) -Datenbank, sodass Vergleiche zu Vorerhebungen nur eingeschränkt möglich sind. Alle Rinderhalter in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihren Rinderbestand in HIT anzugeben. In dieser Datenbank sind die Rindermerkmale auf Einzeltierbasis gespeichert. Seit 2008 gehören zur Grundgesamtheit landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) (§ 26 Absatz 2 Nr. 1). Seitdem werden keine Betriebe sondern die Rinderhaltungen (entspricht den Meldern bzw. den tierseuchenrechtlichen Einheiten in HIT) veröffentlicht. Ein ehemaliger Betrieb kann aus mehreren Haltungen bestehen.

Die Rinderbestände werden seit Mai 2008 immer total ausgewertet. Die totale Erfassung der Rinderbestände ermöglicht die Erstellung regional tiefer gegliederter Ergebnisse. Die Auswertung der Datenbank erfolgt jeweils 4 bis 5 Wochen nach dem Erhebungsstichtag. Erhebungsmerkmale sind die Anzahl der Rinder gegliedert nach Alter, Geschlecht, Nutzungszweck und Rasse.

Durch die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Rindermerkmale seit 2008 wurden die landwirtschaftlichen Betriebe von ihrer Auskunftspflicht zum Rinderbestand für die amtliche Statistik befreit.

Die Rinderbestände wurden bzw. werden ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftszählungen 2010, 2020 bzw. der Agrarstrukturerhebungen 2013 und 2016 erfasst. Hierfür werden gesonderte Datenbankabzüge aus dem HIT-System erstellt. Zur Viehbestandserhebung Rinder unterscheiden sich die genannten Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit (landwirtschaftliche Betriebe), Erfassungsgrenzen und der Stichtage (1. März des Erhebungsjahres).

Unterschiede können somit hinsichtlich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Rinderbestände zwischen diesen Erhebungen bestehen. Einige Merkmale der Erhebung über die Rinderbestände können nicht direkt aus der HIT-Datenbank ermittelt werden. Dies betrifft zum einen die Zahl der Milchkühe und zum anderen die Zahl der Schlachttiere. Die HIT-Rinderdatenbank ist ein reines Bestandsregister und enthält keine Information zur Nutzungsrichtung der Tiere.

Für die Erhebung der **Schweinebestände** wurden seit Mai 2010 die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, sodass Vergleiche zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schweinebestände 1999 geändert worden.

Zur Grundgesamtheit zählen alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen. Erhoben werden Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit.
Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Erhebung über die Schweinebestände das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA) herangezogen, welches vom Statistischen Landesamt laufend aktualisiert wird z. B. mit Daten aus aktuellen Erhebungen oder aktuell vorliegenden Verwaltungsdaten. Insbesondere werden die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) jährlich abgeglichen und zum Auffinden neuer Betriebe herangezogen.

Im Rahmen der Erhebung über die **Schafbestände** wurden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen und Merkmale über die Bestände an Schafen gegliedert nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck erhoben.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Buchführung unterliegen.

Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung mit Stichtag 1. März integriert. Von 1998 bis einschließlich 2009 war der Stichtag der 3. Mai. Seit 2011 ist der Stichtag der 3. November. Ebenso wurden seit November 2011 die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, sodass Vergleiche der Erhebungen zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schafbestände 1999 geändert worden.

Die Erhebung der Schweine und Schafbestände erfolgen nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Es werden die Viehbestände erfasst, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. In Pension gegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

Für beide Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Betriebsinhaber oder -leiter.

Die Auskunftspflichtigen geben ihre Meldung online ab. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der postalischen Befragung.

Die Schweine- und Schafbestände wurden bzw. werden ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftszählungen 2010, 2020 bzw. der Agrarstrukturerhebungen 2013 und 2016 erhoben. Diese Erhebungen unterscheiden sich jedoch von den obigen Erhebungen durch einen anderen Stichtag (1. März) und andere Erfassungsgrenzen. Hier werden auch Betriebe erfasst, die über geringere Tierbestände verfügen.

Abweichungen in den Summen sind bei repräsentativ ermittelten Ergebnissen in der Regel methodisch bedingt oder auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen.

Die Fragebögen zur Erhebung über die Schweinebestände und zur Erhebung über die Schafbestände sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz (RiRegDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Zeichenerklärung

-	genau Null, nichts vorhanden
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	Zahlenwert nicht sicher genug

Abkürzungen

HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssytem für Tiere
zeBRA	zentrales Betriebsregister für die Agrarstatistiken

Viehbestände im November 2020

Rinder

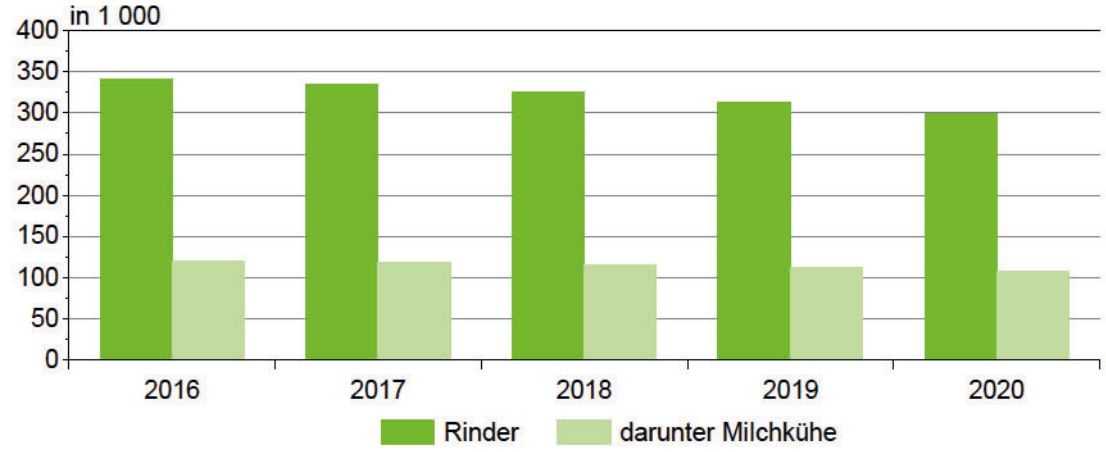

Schweine

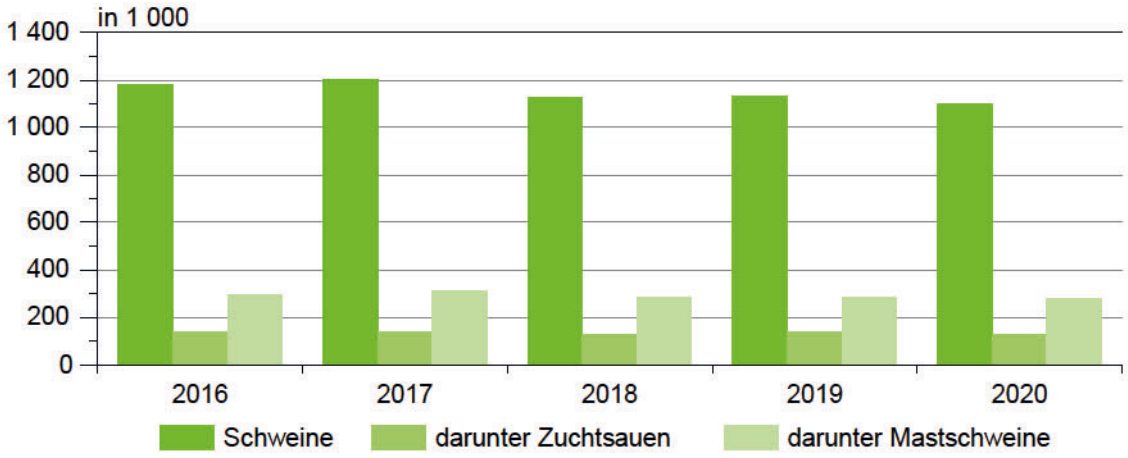

Schafe

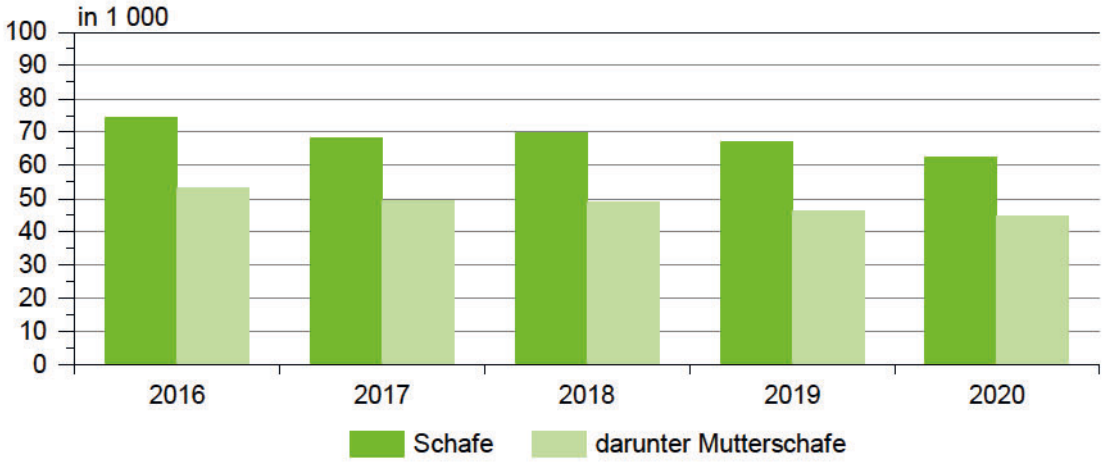

Anteil an Rindern insgesamt im November 2020
nach kreisfreien Städten und Landkreisen

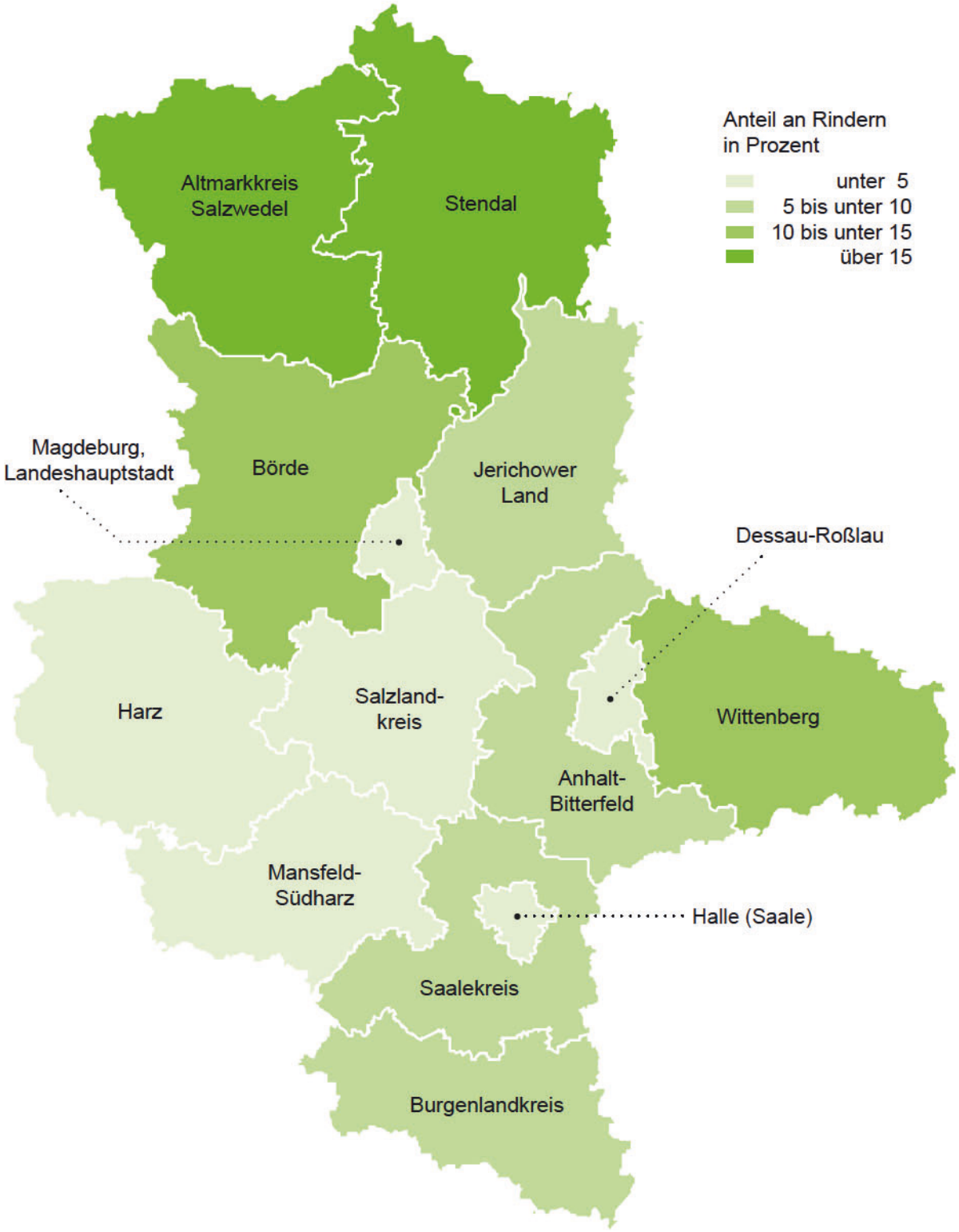

Anteil an Schweinen insgesamt im November 2020
nach kreisfreien Städten und Landkreisen

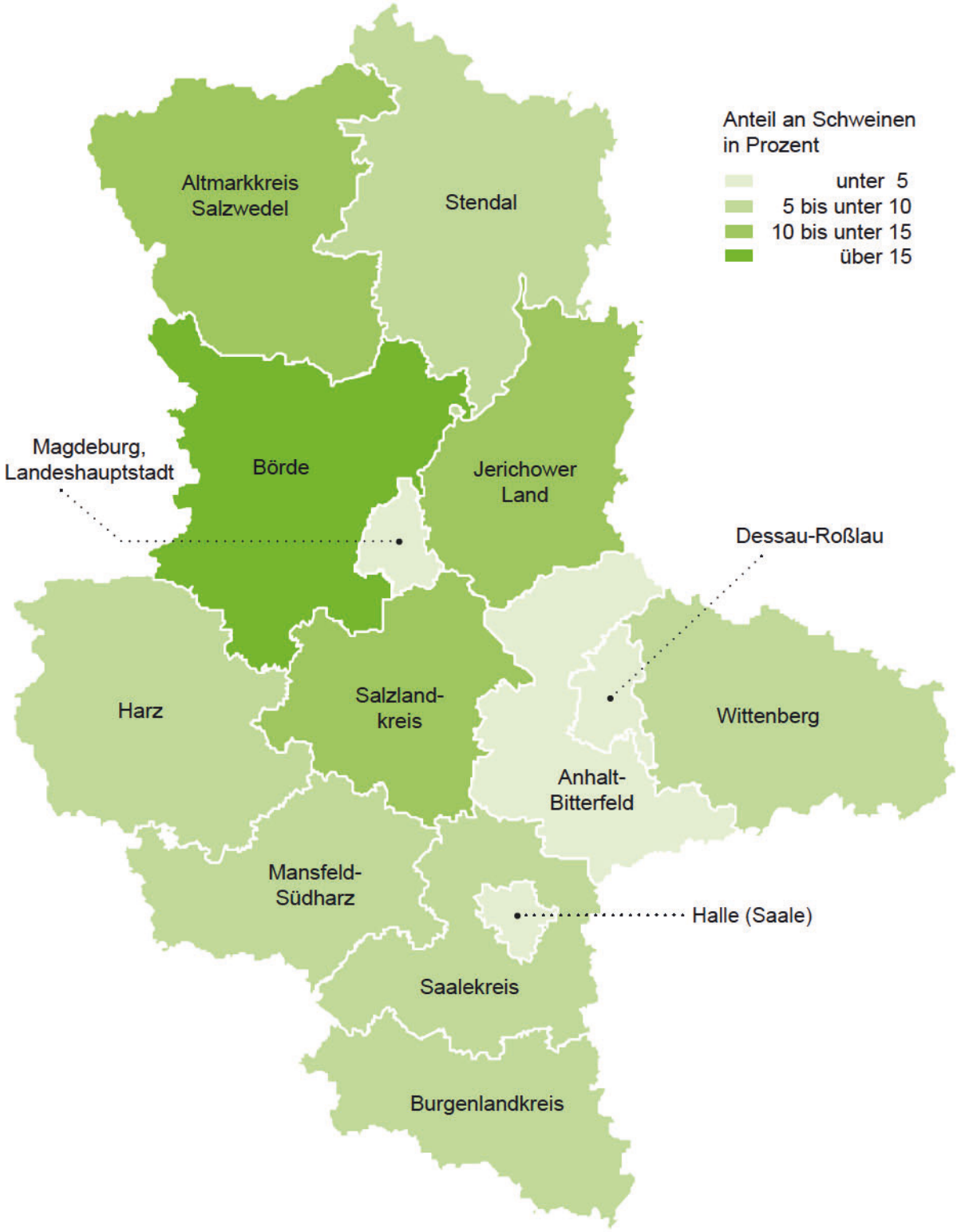

1 Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2020 in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern[1]				
Insgesamt	**3 087**	**3 013**	**2 958**	**2 882**	**2 917**
Kälber und Jungrinder zusammen	2 320	2 235	2 170	2 127	2 066
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 590	1 574	1 508	1 454	1 414
weiblich	1 685	1 599	1 609	1 570	1 469
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	797	725	717	724	703
weiblich	1 165	1 121	1 053	1 039	1 023
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 195	1 191	1 128	1 082	1 117
weiblich (nicht abgekalbt)	1 792	1 735	1 668	1 635	1 597
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 123	1 136	1 127	1 077	1 093
weiblich (nicht abgekalbt)	1 330	1 285	1 273	1 177	1 229
Milchkühe[2]	605	587	571	567	553
sonstige Kühe[2]	1 633	1 665	1 667	1 678	1 664
	Rinderbestände[1]				
Insgesamt	**340 924**	**335 290**	**325 061**	**312 999**	**298 506**
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	97 201	92 064	91 254	85 493	81 715
Kälber bis einschl. 8 Monate	66 998	64 026	63 393	59 186	56 363
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	30 203	28 038	27 861	26 307	25 352
männlich	6 048	5 888	5 426	5 048	4 607
weiblich	24 155	22 150	22 435	21 259	20 745
Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre (ohne Kühe) zusammen	74 726	74 488	70 334	69 406	65 569
männlich	11 526	12 446	11 610	10 893	10 203
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	63 200	62 042	58 724	58 513	55 366
zum Schlachten	4 169	4 336	4 094	4 289	4 038
Zucht- und Nutztiere	59 031	57 706	54 630	54 224	51 328
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	18 610	18 748	17 435	16 490	15 912
männlich	2 459	2 512	2 639	2 533	2 559
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	16 151	16 236	14 796	13 957	13 353
zum Schlachten	670	745	708	652	692
Zucht- und Nutztiere	15 481	15 491	14 088	13 305	12 661
Kühe (abgekalbt) zusammen	150 387	149 990	146 038	141 610	135 310
Milchkühe[2]	119 751	119 355	116 429	113 048	108 103
sonstige Kühe[2]	30 636	30 635	29 609	28 562	27 207

[1] einschl. Büffel/Bisons

[2] berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

2 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2020

Tiere	Herdengröße (Anzahl von ... bis ...)	Haltungen	Tiere
Rinder[1] insgesamt	**Insgesamt**	**2 917**	**298 506**
	1 - 9	1 524	5 204
	10 - 19	314	4 241
	20 - 49	294	9 085
	50 - 99	199	14 127
	100 - 199	165	23 883
	200 - 499	245	79 596
	500 und mehr	176	162 370
Milchkühe[2]	zusammen	553	108 103
	1 - 9	185	376
	10 - 19	21	294
	20 - 49	32	1 081
	50 - 99	52	3 733
	100 - 199	83	12 347
	200 - 499	118	36 638
	500 und mehr	62	53 634
sonstige Kühe[2]	zusammen	1 664	27 207
	1 - 9	1 180	3 680
	10 - 19	166	2 225
	20 - 49	189	5 879
	50 - 99	72	5 124
	100 und mehr	57	10 299
Kälber und Jungrinder	zusammen	2 066	81 715
	1 - 9	1 210	3 578
	10 - 19	184	2 514
	20 - 49	234	7 432
	50 - 99	182	13 020
	100 und mehr	256	55 171
männliche Rinder	zusammen	1 698	12 762
von mehr als 1 Jahr	1 - 9	1 525	3 404
	10 - 19	69	915
	20 - 49	54	1 741
	50 - 99	27	1 925
	100 und mehr	23	4 777

[1] einschl. Büffel/Bisons

[2] berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3 Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
	Milchnutzungsrassen			
Zusammen	212 565	5 207	30 483	1 618
davon				
Holstein-Schwarzbunt	202 521	4 927	29 097	1 491
Holstein-Rotbunt	4 984	110	747	35
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	4 709	155	598	73
Angler	65	-	.	-
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	15	.	.	.
Sonstige	271	.	.	.
	Fleischnutzungsrassen			
Zusammen	58 855	6 823	7 269	2 079
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	26 617	3 331	3 654	687
Limousin	3 226	381	438	145
Charolais	3 613	387	387	174
Fleischfleckvieh	11 905	1 455	1 514	289
Deutsche Angus	5 463	598	599	532
Galloway	1 934	162	159	47
Highland	1 198	85	87	38
Büffel/Bisons	442	15	11	21
Sonstige	4 457	409	420	146
	Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)			
Zusammen	27 086	2 832	3 749	910
davon				
Fleckvieh	2 717	343	360	138
Braunvieh	137	.	9	6
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	11 590	1 653	1 865	578
Doppelnutzung Rotbunt	23	-	.	-
Sonstige Kreuzungen	10 801	596	1 305	137
Gelbvieh	.	.	.	-
Vorderwälder	.	-	-	-
Sonstige	1 799	195	205	51

[1] nicht abgekalbt

und Rinderrassen am 3. November 2020

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
weiblich	männlich	weiblich[1]	männlich	weiblich[1]	
		Milchnutzungsrassen			
16 913	3 515	44 387	211	9 309	100 922
16 014	3 279	42 095	179	8 826	96 613
418	78	1 033	10	246	2 307
447	140	1 205	14	220	1 857
.	-	.	-	.	33
.	.	.	-	-	6
.	.	.	8	.	106
		Fleischnutzungsrassen			
2 200	4 666	6 685	2 065	2 801	24 267
941	2 190	3 399	409	1 116	10 890
152	293	352	144	150	1 171
143	177	337	163	207	1 638
457	606	1 152	280	574	5 578
268	705	599	130	178	1 854
48	202	202	250	151	713
30	92	120	152	80	514
22	33	30	62	27	221
139	368	494	475	318	1 688
		Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)			
1 632	2 022	4 294	283	1 243	10 121
146	206	267	.	.	1 085
.	.	.	-	.	.
874	1 206	1 971	106	515	2 822
-	.	.	-	-	15
518	342	1 733	40	501	5 629
.	-	.	.	-	12
-	-	-	-	-	.
87	264	309	104	81	503

[1] nicht abgekalbt

4 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt[1]	Haltung mit		
				Milchkühen[2]	sonstigen Kühen[2]	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	29	3	20	17
		Anzahl der Tiere	1 453	6	384	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	6	-	5	2
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	6	1	3	3
		Anzahl der Tiere	.	.	.	.
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	433	108	230	231
		Anzahl der Tiere	54 790	20 455	4 142	2 098
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	183	27	89	79
		Anzahl der Tiere	17 818	6 843	1 392	674
15 083	Börde	Haltungen	303	55	191	147
		Anzahl der Tiere	32 063	12 178	2 296	1 703
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	330	42	194	146
		Anzahl der Tiere	21 688	9 723	1 567	1 115
15 085	Harz	Haltungen	185	29	114	87
		Anzahl der Tiere	13 635	4 176	1 986	827
15 086	Jerichower Land	Haltungen	168	32	100	98
		Anzahl der Tiere	28 883	9 079	3 957	1 774
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	219	17	134	87
		Anzahl der Tiere	11 029	.	.	640
15 088	Saalekreis	Haltungen	159	30	90	74
		Anzahl der Tiere	16 389	6 041	877	638
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	147	21	79	54
		Anzahl der Tiere	6 652	.	.	603
15 090	Stendal	Haltungen	466	137	272	251
		Anzahl der Tiere	55 381	19 478	5 594	2 768
15 091	Wittenberg	Haltungen	283	51	143	138
		Anzahl der Tiere	38 066	15 145	1 941	1 785
15	**Sachsen-Anhalt**	**Haltungen**	**2 917**	**553**	**1 664**	**1 414**
		Anzahl der Tiere	**298 506**	**108 103**	**27 207**	**14 862**

[1] einschl. Büffel/Bisons
[2] berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen
[3] nicht abgekalbt

Rinderbestände am 3. November 2020 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich[3]	männlich	weiblich[3]	
16	13	10	12	16	10	8	15 001
.	.	.	123	285	14	11	
2	1	2	2	2	3	2	15 002
.	.	.	.	.	.	.	
3	-	1	3	4	3	2	15 003
.	-	.	.	.	.	.	
253	91	177	152	265	145	215	15 081
7 889	528	4 037	1 284	11 224	420	2 713	
78	45	56	68	96	68	62	15 082
2 358	502	1 110	709	3 360	128	742	
161	61	96	112	162	110	119	15 083
4 315	602	2 288	1 802	5 311	225	1 343	
130	57	96	125	166	105	128	15 084
2 299	428	1 413	856	3 267	181	839	
89	43	50	69	100	81	76	15 085
2 029	160	794	322	2 372	245	724	
108	52	67	68	104	82	81	15 086
4 250	335	1 985	610	5 737	212	944	
94	52	63	94	103	98	82	15 087
1 226	190	690	516	1 915	327	505	
75	39	54	70	88	53	64	15 088
2 885	229	1 266	495	3 091	100	767	
55	34	46	46	62	47	46	15 089
713	269	352	800	840	86	352	
264	129	208	191	273	193	224	15 090
7 697	682	3 801	1 476	10 508	402	2 975	
141	86	97	105	156	95	120	15 091
5 582	604	2 760	1 200	7 414	202	1 433	
1 469	**703**	**1 023**	**1 117**	**1 597**	**1 093**	**1 229**	**15**
41 501	**4 607**	**20 745**	**10 203**	**55 366**	**2 559**	**13 353**	

[1] einschl. Büffel/Bisons
[2] berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen
[3] nicht abgekalbt

5 Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2020 in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/ Viehbestand im November				
	2016	2017	2018	2019[1]	2020[1]
	Anzahl				
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	**210**	**204**	**207**	**196**	**189**
Ferkel	119	117	119	105	100
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	136	139	141	136	112
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	155	143	151	142	141
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	122	130	118	113
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	127	127	131	126	119
110 kg und mehr Lebendgewicht	96	85	96	88	96
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen[2]	111	109	109	103	98
Zuchtsauen zusammen	110	108	108	101	96
Jungsauen	90	86	82	77	78
andere Sauen	98	98	96	93	84
nicht trächtige Jungsauen	88	90	79	81	73
nicht trächtige andere Sauen	80	73	77	77	76
Eber zur Zucht[2]	83	81	76	79	79
	Schweinebestände				
Insgesamt	**1 177 616**	**1 201 096**	**1 125 227**	**1 133 700**	**1 101 300**
Ferkel und Jungschweine (bis 50 kg Lebendgewicht) zusammen	740 618	753 875	710 804	708 500	693 700
Ferkel	531 596	496 783	475 382	492 700	505 200
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	209 022	257 092	235 422	215 800	188 500
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	293 349	309 240	287 417	286 600	278 700
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	135 017	128 492	132 507	116 500	126 100
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	120 176	137 117	121 826	144 000	118 000
110 kg und mehr Lebendgewicht	38 156	43 631	33 084	26 100	34 600
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen[2]	143 649	137 981	127 006	138 700	128 800
Zuchtsauen zusammen	142 911	137 249	126 283	137 800	128 000
trächtige Sauen zusammen	103 597	100 734	94 343	103 200	91 500
Jungsauen	21 473	21 255	18 297	21 800	18 500
andere Sauen	82 124	79 479	76 046	81 400	73 000
nicht trächtige Sauen zusammen	39 314	36 515	31 940	34 500	36 500
Jungsauen	20 047	17 806	15 771	16 000	16 200
andere Sauen	19 267	18 709	16 169	18 500	20 300
Eber zur Zucht[2]	738	732	723	800	800

[1] ab 2019 repräsentative Befragung
[2] einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

6 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend							
1 - 99	/	/	/	/	/	/	/	/
100 - 249	0,0	2,6	/	/	/	/	0,0	2,4
250 - 499	0,0	3,6	/	/	/	/	0,0	3,3
500 - 999	0,0	12,4	0,0	/	0,0	1,6	0,0	/
1 000 und mehr	0,1	1 082,0	0,1	126,0	0,1	503,1	0,1	452,8
Insgesamt	**0,2**	**1 101,3**	**0,1**	**128,0**	**0,1**	**505,2**	**0,2**	**468,0**
darunter:								
1 000 - 1 999	0,0	45,4	0,0	5,1	0,0	2,4	0,0	37,9
2 000 - 4 999	0,0	149,6	0,0	19,4	0,0	62,1	0,0	68,1
5 000 und mehr	0,1	886,9	0,0	101,5	0,1	438,7	0,1	346,8

7 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend			
1 - 49	0,0	3,8	0,0	0,1
50 - 99	0,0	2,3	0,0	0,2
100 - 249	0,0	9,2	0,0	1,0
250 - 499	0,0	43,8	0,0	5,5
500 und mehr	0,1	748,4	0,1	121,2
Insgesamt	**0,1**	**807,4**	**0,1**	**128,0**

8 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend			
unter 100	0,0	18,5	0,0	1,0
100 - 399	0,0	58,2	0,0	7,1
400 - 999	0,0	136,9	0,0	21,0
1 000 - 1 999	0,0	75,5	0,0	41,1
2 000 - 4 999	0,0	145,3	0,0	70,1
5 000 und mehr	0,0	298,6	0,0	138,4
Insgesamt	**0,1**	**732,9**	**0,1**	**278,7**
darunter:				
1 000 und mehr	0,1	519,4	0,1	249,7

9 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	Mastschweine (einschl. ausgemertzter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zuchtschweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mastschweinen				
		Anzahl in Tausend						
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	/	/	/	/	.	/	/
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	0,0	0,0	/	124,0	68,6	21,7	15,4
15 082	Anhalt-Bitterfeld	0,0	0,0	0,0	39,7	23,4	4,6	6,4
15 083	Börde	0,0	0,0	0,0	206,3	90,7	25,9	64,8
15 084	Burgenlandkreis	0,0	0,0	/	75,4	31,8	12,6	22,9
15 085	Harz	0,0	0,0	0,0	62,9	.	13,5	46,8
15 086	Jerichower Land	0,0	0,0	0,0	155,4	102,8	20,5	9,9
15 087	Mansfeld-Südharz	0,0	0,0	/	65,5	39,7	7,1	/
15 088	Saalekreis	0,0	0,0	0,0	86,2	18,6	33,1	26,9
15 089	Salzlandkreis	0,0	0,0	0,0	123,0	67,6	15,3	26,3
15 090	Stendal	0,0	0,0	0,0	65,6	23,9	17,3	16,4
15 091	Wittenberg	0,0	0,0	0,0	95,5	35,6	16,5	34,9
15	**Sachsen-Anhalt**	**0,2**	**0,1**	**0,1**	**1 101,3**	**505,2**	**188,5**	**278,7**

am 3. November 2020 nach ausgewählten Merkmalen

davon											
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht								
			Zuchtsauen								
				trächtig			nicht trächtig			Eber zur Zucht	Schl. Nr.
50 bis unter 80 kg Lebend-gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend-gewicht	110 kg Lebend-gewicht und mehr	zu-sammen	Jung-sauen	andere Sauen	zu-sammen	Jung-sauen	andere Sauen	zu-sammen		
Anzahl in Tausend											
/	/	/	0,2	0,0	/	0,1	0,1	0,0	0,1	.	15 001
7,4	/	/	18,3	1,5	9,7	11,3	/	2,2	/	0,0	15 081
2,4	2,8	1,2	5,1	0,7	3,1	3,8	0,6	0,7	1,3	0,1	15 082
33,7	22,2	8,9	25,0	3,7	15,7	19,4	2,2	3,3	5,5	0,0	15 083
9,1	/	/	8,1	1,0	6,1	7,1	/	0,6	1,0	0,0	15 084
21,8	18,8	/	0,4	0,1	0,2	0,3	0,0	0,1	0,1	.	15 085
4,3	4,4	1,2	22,0	3,4	11,3	14,6	1,4	6,0	7,3	0,2	15 086
/	/	/	11,4	1,3	5,7	6,9	2,8	1,7	4,5	0,0	15 087
10,1	15,6	/	7,5	2,4	3,0	5,5	0,9	1,2	2,1	0,0	15 088
10,9	11,5	/	13,8	2,2	8,2	10,4	1,1	2,2	3,3	0,0	15 089
7,7	7,0	1,7	8,0	0,9	4,7	5,5	1,3	1,3	2,5	0,1	15 090
15,4	17,3	/	8,1	1,3	5,3	6,5	0,5	1,1	1,6	0,3	15 091
126,1	**118,0**	**34,6**	**128,0**	**18,5**	**73,0**	**91,5**	**16,2**	**20,3**	**36,5**	**0,8**	**15**

10 Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2020 nach Tierkategorien

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in Tausend				
	Betriebe mit Schafen				
Insgesamt	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
Milchschafe	/	/	/	/	0,0
andere Mutterschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2
Schafböcke	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2
andere Schafe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schafbestände				
Insgesamt	**74,6**	**68,3**	**69,8**	**67,3**	**62,4**
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	53,8	49,7	49,2	46,7	44,9
davon					
Milchschafe	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3
andere Mutterschafe	53,3	49,2	48,9	46,3	44,5
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	19,1	17,0	18,7	19,0	15,7
Schafböcke	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0
andere Schafe	/	/	/	0,7	/

11 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2020 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,1	3,6
50 - 499	0,1	22,4
500 und mehr	0,0	36,4
Insgesamt	**0,3**	**62,4**
darunter		
500 - 999	0,0	20,7
1 000 und mehr	0,0	15,7

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2020

Rücksendung bitte bis:
13. November 2020

ESA

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: (0345) 2318-445
Telefax: (0345) 2318-931
E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb keine oder weniger als 20 Schafe hält.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. X

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 1 2 8

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. .....

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. 5) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Umwelt, Wasserversorgung,
Land- und Forstwirtschaft
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2020 1

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	☐ 1
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		☐ 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

		Code	Anzahl
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 2	0352	
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe 3	0353	
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 4	0355	
	Schafböcke zur Zucht 5	0356	
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	
	Schafe insgesamt *Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.*	0350	

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2020. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltene Schafe**
  Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
- **Verkaufte Schafe**
  Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.
- **Schlachttiere**
  Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden**
  Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352
Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353
Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355
Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356
Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2020

ESA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetztlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter **https://www.statistikportal.de/de/datenschutz**

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2020

Rücksendung bitte bis 9. November 2020

ESB

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie unter
Telefon: (0345) 2318-448
Telefax: (0345) 2318-931

E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. X

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 6 5 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. .....

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. 5) gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 6 auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Umwelt, Wasserversorgung,
Land- und Forstwirtschaft
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Schweinebestände am 3. November 2020 1

	Code	
Falls vorübergehend keine Schweine gehalten werden, bitte ankreuzen	0345	☐ 1
Falls die Schweinehaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen		☐ 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

Schweine		Code	Anzahl
Ferkel (einschließlich Saugferkel) 2		0331	
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht 2		0338	
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0339	
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	0340	
	110 kg und mehr Lebendgewicht	0341	
Eber zur Zucht 4 5		0342	
Zuchtsauen 4	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0333	
	andere trächtige Sauen	0334	
	Jungsauen noch nicht trächtig	0335	
	andere nicht trächtige Sauen 6	0336	
Schweine insgesamt *Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.*		0330	

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. November 2020. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**
Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**
Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**
Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

2 Code 0331, 0338 bis 0341
Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

3 Code 0339 bis 0341
Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

4 Code 0333 bis 0336, 0342
Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

5 Code 0342
Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

6 Code 0336
Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben.
Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2020

ESB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter **https://www.statistikportal.de/de/datenschutz**

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2021	5,50
4 S 0 38	S einm/19	Sonderheft: Der Schlaganfall 1990 - 2019	8,50
3 A 4 06	A IV j/19	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2019	6,50
3 B 7 10	B VII 5j/21	Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021: Bewerberinnen und Bewerber	-
3 E 1 02	E I m-2/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-2/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2021	2,50
3 E 2 04	E II j/19	Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe Jahr 2019	2,50
3 H 2 01	H II m-9/20	Binnenschifffahrt September 2020	4,00
3 H 2 01	H II m-10/20	Binnenschifffahrt Oktober 2020	4,00
3 L 4 03	L IV j/16	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2016	8,00
3 M 1 01	M I vj-1/21	Verbraucherpreisindex März 2021	4,50
3 P 1 07	P I j/20	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2020: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020/Februar 2021	6,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter https://statistik.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6".

Bestellnummer: 3C310

https://statistik.sachsen-anhalt.de

C III
j/20